



ZENTRALORGANISATION  
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE  
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL: (0222) 43 15 80

7/SN-261/ME

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 - GE/19 - 13
Datum:	28. APR. 1993
Verteilt	30. April 1993

*Adapt*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeitskräfte-  
überlassungsgesetz geändert werden;

S T E L L U N G N A H M E

Wien, 27. April 1993  
mag.sv/ra

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Note vom 15. März 1993 Zl. 53.010/1-3/93 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert wird zur Begutachtung an uns übermittelt und die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs (ZO) erlaubt sich hiezu nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Es wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Kernpunkt des vorliegenden Entwurfes ist die Absicherung und Stärkung der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer während einer Umstrukturierung eines Betriebes, sowie der weitere Ausbau der Mitbestimmung der Belegschaftsvertretung auf Konzernebene. Dadurch sollen Benachteiligungen die sich durch Betriebs- und/oder Unternehmensänderungen ergeben hintangehalten werden. Gerade für den Personenkreis der behinderten Arbeitnehmer ergeben sich durch derartige Veränderungen auf Arbeitgeberseite immer wieder Schwierigkeiten, was sich in Zeiten einer schwachen wirtschaftlichen Konjunktur besonders auswirkt. Aus diesem Grunde wird seitens der ZO die Maßnahmen der Mitbestimmung der Belegschaftsvertreter begrüßt.

Was die Einrichtung der "Konzernvertretung" als Organ der Arbeitnehmerschaft auf Konzernebene und die Definition der ihr zugeordneten Aufgabenbereiche betrifft wird zu Bedenken gegeben, daß hiebei entsprechende Bestimmungen für die Installierung von Konzernbehindertenvertretungen nicht vorgesehen sind, weshalb ersucht wird, eine entsprechende Regelung entweder in das Arbeitsverfassungsgesetz aufzunehmen, oder aber diese Vertretung durch eine Novellierung des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 22a BEinstG) einzurichten.

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237  
POSTSCHECKKTO. NR. 1.830.004 - RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481

www.parlament.gv.at

Gerade die Funktion der Behindertenvertrauensperson und Vertretung der Behinderten auf allen Ebenen der Belegschaftsvertretung hat sich bei der Betreuung der behinderten Arbeitnehmer aber auch bei der Vermeidung und Lösung von Konfliktsituationen auf dem Arbeitsplatz als überaus segensreich erwiesen, weshalb es auf der Hand liegt, daß auch im Bereich von Konzernen entsprechende Vertretungen der Behinderten installiert werden sollten.

Wir dürfen der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß unserem Ersuchen nach Verankerung von Konzernbehindertenvertretungen entsprochen werden kann und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

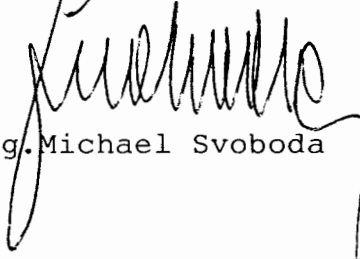
Der Präsident:



i.V. Otto Pohanka



Der Generalsekretär:



Mag. Michael Svoboda